

**HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS
LANDESVERBAND OBERÖSTERREICH UND SALZBURG**

**4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12
www.svv.at**

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Ordentliche Mitglieder	4
§ 6 Anwärter	6
§ 7 Ehrenmitglieder	6
§ 8 Außerordentliche Mitglieder	6
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 10 Gliederung des Verbandes	7
§ 11 Die Organe des Verbandes	8
§ 12 Der Vorstand	8
§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes	9
§ 14 Die Mitgliederversammlung	10
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 16 Arbeitsausschüsse	12
§ 16a Weiterbildung – Evaluierungskommission (EK)	12
§ 17 Disziplinarsenat	12
§ 18 Schlichtungsausschuss	13
§ 19 Auflösung des Verbandes	14
§ 20 Ergänzungen	14
§ 21 Abgabenbefreiung	14

STATUTEN

Hinweis

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für Frauen, Männer und Personen diverser Geschlechtsidentität.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs" (kurz: „Hauptverband der Gerichtssachverständigen“) „Landesverband Oberösterreich und Salzburg“.
2. Der Verein (Landesverband) hat seinen Sitz in Linz.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg, das ist der Sprengelbereich des Oberlandesgerichtes Linz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

1. Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt für den Bereich des Oberlandesgerichtssprengels Linz bzw. im Einvernehmen mit dem Dachverband die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.
2. Die Erfassung aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Sprengels des Oberlandesgerichtes Linz.
3. Die Wahrung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber den Gerichten, Verwaltungsbehörden, Kammern und sonstigen Institutionen sowie die Mitarbeit bei allen, das Sachverständigenwesen betreffenden Gesetzgebungsarbeiten auf regionaler Ebene, um sicherzustellen, dass das Sachverständigenwesen als ein der Allgemeinbevölkerung dienendes Expertenwesen weiterhin die für die Wahrung seiner Aufgaben notwendige Anerkennung und Wahrnehmung findet.
4. Die Förderung der Heranbildung und Weiterbildung von Sachverständigen im Dienste der Rechtspflege und der rechtsuchenden Bevölkerung.
5. Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens, insbesondere durch den Betrieb einer Website im Internet und durch Beantwortung individueller Anfragen.
6. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

7. Die Hebung des Ansehens des Standes, die Bekämpfung standeswidrigen Verhaltens, die Förderung des Nachwuchses sowie die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
8. Die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen.
9. Erbringung von für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Lieferungen und Leistungen an den Dachverband „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“, ZVR-Zahl 301537258, sowie den unter diesem Dachverband liegenden Landesverbänden aus den übrigen Bundesländern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen sowie Erträgnisse aus Verbandsvermögen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Seminargebühren, Spenden, Widmungen, Unterstützungs- und Förderungsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband ist Mitglied des „Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“, dem Dachverband mit dem Sitz in Wien.

Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder (§ 5)
2. Anwärter (§ 6)
3. Ehrenmitglieder (§ 7)
4. außerordentliche Mitglieder (§ 8)

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Voraussetzung und Aufnahme
 - a) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste.
 - b) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- c) Vor Aufnahme sind dem Antragsteller die Statuten, die Landesregeln und die Geschäftsordnungen in Disziplinarsachen und für den Schlichtungsausschuss auszuhändigen bzw. bekanntzugeben und von diesem schriftlich anzuerkennen.
- d) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Rechte der Mitglieder

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes.
- b) Das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung unter der Vereinsadresse zu stellen. Die Antragstellung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingelangt sein.
- c) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- d) Das aktive Wahlrecht.
- e) Das passive Wahlrecht.
- f) Das Recht auf unentgeltliche Betreuung in gemeinsamen Belangen durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes.
- g) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

3. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Pflicht, die statutengemäßen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes nach Kräften zu fördern.
- b) Die Pflicht, die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.
- c) Die Beitragspflicht, das ist die Pflicht, die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung fallweise beschlossenen Sonderbeiträge oder Auslagen jeweils binnen vier Wochen ab Vorschreibung zu bezahlen.
- d) Die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (kurz: „Hauptverband der Gerichtssachverständigen“) beschlossenen und in der Zeitschrift "Sachverständige" ordnungsgemäß kundgemachten "Landesregeln" einzuhalten und sich der Ahndung von Pflichtverletzungen durch den Disziplinarsenat und Schlichtungsausschuss zu unterwerfen.
- e) Die Pflicht, die vom Dachverband veröffentlichte Verbandszeitschrift zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bedingungen zu beziehen.

§ 6 Anwärter

1. Zur Sicherung eines fachlich qualifizierten Nachwuchses an Sachverständigen kann der Vorstand des Verbandes in Österreich ansässige, eigenberechtigte Personen – welche die Absicht haben, sich als gerichtlich zertifizierte Sachverständige allgemein beeiden zu lassen – auf die Dauer von maximal zehn Jahren als Anwärter unter sinngemäßer Anwendung des § 5 aufnehmen.
Eine Verlängerung dieser Dauer ist bei Zustimmung des Vorstandes möglich.
2. Ihnen stehen die eingeschränkten Rechte und Pflichten gem. § 5 Abs. 2 a und f und Abs. 3 zu. Die Vorschriften gem. § 9 (Erlöschen der Mitgliedschaft) sind auf sie sinngemäß anzuwenden.
3. Den Anwärtern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit, aber auch bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf den Umstand hinzuweisen, dass sie Mitglieder des Verbandes sind.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, oder deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Landesverbandes liegt, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Als Ehrenmitglieder haben sie kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und sind von der Beitragszahlungspflicht ausgenommen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Ein Präsident, der sich um den Landesverband besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten ist der Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes ideell oder materiell unterstützen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
2. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand ausgesprochen wird. Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
3. Durch Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (§ 9 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG).
4. Durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - a) Erkenntnis des Disziplinarsenates
 - b) Beschluss des Vorstandes in begründeten Fällen (wie z.B. Handeln des Mitgliedes gegen die Interessen des Verbandes)
 - c) Ohne weiteren Beschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung, in der eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt und auf die Folge des Ausschlusses hingewiesen wird, nicht bezahlt wird.
Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Die Entscheidung ist zu begründen.
5. Ein Wiedereintritt nach Ausschluss oder nach einem während eines Disziplinarverfahrens erfolgten Austritt bedarf eines Beschlusses des Vorstands.

§ 10 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich sachgemäß in Fachgruppen, die vom Vorstand gegründet und aufgelöst werden.
2. Die Fachgruppenmitglieder wählen nach dem Mehrheitsprinzip den Fachgruppenobmann jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.
3. Die Fachgruppenobmänner bilden mit dem Vorstand gemeinsam den "erweiterten Vorstand". Dieser ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich zur Beratung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten einzuberufen. Für diese Sitzung sind die Bestimmungen über die Vorstandssitzung sinngemäß anzuwenden.
4. Der Fachgruppenobmann kann zur Beratung und Unterstützung einen Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben benennen sowie auch Ausschüsse bilden. Der unterstützende Mitarbeiter hat weder Sitz, noch Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 14)
3. die Rechnungsprüfer (§ 15 Abs. 5)
4. der Disziplinarsenat (§ 17)
5. der Schlichtungsausschuss (§ 18)

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem ersten Vizepräsidenten
- c) dem zweiten Vizepräsidenten
- d) den zwei Schriftführern
- e) dem Kassaverwalter

2. Wahl- und Amtsdauer:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Spesenersatz ist durch Belege nachzuweisen.
- b) Die Funktion der Vorstandsmitglieder bzw. des erweiterten Vorstandes endet durch Ablauf der Funktionszeit, durch Tod, durch Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Austritt oder Ausschluss, durch Funktionsniederlegung oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Austritt- oder Funktionsniederlegungserklärung sind von Einzelnen an den Präsidenten, vom Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Empfang der Willenserklärung wirksam.
- c) Im Falle der Funktionsbeendigung, außer durch Zeitablauf, wird von der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für die laufende Funktionsperiode vorgenommen. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren.

3. Einberufung:

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, bei andauernder Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten vom funktionsältesten Vorstandsmitglied einberufen.

4. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
5. Vertretung des Verbandes:
 - a) Der Präsident – bei seiner Verhinderung der funktionsältere Vizepräsident – vertritt den Verband nach außen.
 - b) Schriftstücke sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom funktionsälteren Vizepräsidenten und von einem der beiden Schriftführer oder dem Kassaverwalter zu fertigen.
 - c) Der Präsident – bei seiner Verhinderung der funktionsältere Vizepräsident – führt in allen Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
Dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten steht auch das Recht der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an den Fachgruppensitzungen zu. Der Präsident ist gleichzeitig mit den anderen Sitzungsteilnehmern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dazu einzuladen.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
3. Verwaltung des Verbandsvermögens;
4. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
5. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Vorschlag an die Mitgliederversammlung;
7. Organisation der in § 3 Abs. 2 erwähnten ideellen Mittel;

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens bis Ende Mai.
2. Das Bundesland, in dem die nächste Mitgliederversammlung stattfinden soll, bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Sie ist den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vorher schriftlich oder mittels Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist auch ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie rechtzeitig in der Verbandszeitschrift veröffentlicht ist.
4. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes ordentliches Mitglied übertragen, doch darf kein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied mehr als zwei Vollmachten haben.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und von einem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist,
 - b) wenn die Einladung von mindestens der Hälfte der Fachgruppenobleute unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird,
 - c) wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Kassaberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassaverwalters.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf jeweils zwei Jahre, welche die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können selbst eine Mitgliederversammlung einberufen oder vom Vorstand die Einberufung verlangen.
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages oder sonstiger Sonderumlagen.
7. Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Vorstand hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge sind hiervon ausgenommen, sie müssen fristgerecht eingebracht werden.
8. Wahl des Bundeslandes der Mitgliederversammlung.
9. Änderung der Statuten, Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des Disziplinarsenats und des Schlichtungsausschusses.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
12. Entscheidungen über statutengemäße Anträge von Mitgliedern.
13. Wahl der Delegierten auf Vorschlag der Fachgruppen und/oder des Vorstandes. Fachgruppenobleute sind kraft Amtes Delegierte.
14. Wahl des Disziplinaranwaltes und zweier Stellvertreter des Disziplinaranwaltes auf Vorschlag des Vorstandes.
15. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarsenates, des Stellvertreters des Vorsitzenden und von sechs Mitgliedern des Disziplinarsenates auf Vorschlag des Vorstandes.
16. Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und von sechs Mitgliedern des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 16 Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand ist ermächtigt, von Fall zu Fall weitere Arbeitsausschüsse zu bilden, die ihm beratend zur Seite stehen.
2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16a Weiterbildung - Evaluierungskommission (EK)

1. Die Mitglieder können zur Dokumentation ihrer Weiterbildung als Sachverständige einen vom Landesverband aufgelegten Bildungspass führen, in den sie die von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen eintragen.
2. Zur Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder ist eine Evaluierungskommission eingerichtet. Sie besteht aus einem aktiven oder im Ruhestand befindlichen Richter als Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und vom Landesverband entsendete Fachberater.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz auf vier Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. Die Fachberater rekrutieren sich aus den Fachgruppen.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Fachberater erhalten für Ihre Tätigkeit eine vom Vorstand festzulegende Entschädigung.

§ 17 Disziplinarsenat

1. Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, und zwar durch Verstoß gegen die in den Standesregeln zusammengefassten Verhaltens- und Standespflichten oder gegen die in den Statuten festgelegten Mitgliederpflichten trotz Mahnung durch den Vorstand.
Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinare Verfolgung nicht aus.
2. Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarsenat, über Antrag des Disziplinaranwaltes, zu ahnden. Der erkennende Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder des Disziplinarsenates sowie der Disziplinaranwalt und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und sonstige Funktionäre des Hauptverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein. Mitglieder des Disziplinarsenates, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (§ 4 der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen), dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarsenates. Die Strafen nach § 17 Abs. 4 a und b der Statuten bilden für die nächsten 10 Jahre, die Strafe nach § 17 Abs. 4 c der Statuten auf Dauer ein Hindernis für eine Wahl in den Disziplinarsenat.
4. Der Disziplinarsenat kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:
 - a) Die mündliche Ermahnung.
 - b) Den schriftlichen Verweis.
 - c) Den Ausschluss aus dem Landesverband – verbunden mit der Anregung an den listenführenden Präsidenten des zuständigen Landesgerichtes auf Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger.
5. Die Geschäftsordnung des Disziplinarsenates ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 18 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss ist zur Bereinigung und Schlichtung von Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit zwischen Mitgliedern des Landesverbandes und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis berufen.
2. Jedes Mitglied des Landesverbandes soll – soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist und keine gesetzliche Verpflichtung zu einer bestimmten Vorgangsweise besteht – vor der Einleitung allfälliger gerichtlicher oder sonst behördlicher Schritte gegen ein anderes Mitglied eines Landesverbandes den Schlichtungsausschuss befassen. Der Befassung des Schlichtungsausschusses kann ein Einigungsversuch vorangehen. Handelt es sich um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, so ist der Schlichtungsausschuss jedenfalls zu befassen.
3. Der erkennende Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die bei der Schlichtung von Auseinandersetzungen von Verbandsmitgliedern einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses festzulegen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
3. Kommt in der ersten zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
5. Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens des Landesverbandes ist bei dessen Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und daher jenen Landesverbänden oder dem Dachverband zu übertragen, die als gemeinnützige Institutionen (Vereine) weiter-bestehen (§ 39 Z 5 BAO). Sollte dies nicht möglich sein, fällt das restliche Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz zu.

§ 20 Ergänzungen

Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der Statuten von sich aus richtigzustellen.

§ 21 Abgabenbefreiung

Der Landesverband nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen (gem. BAO § 39 Z. 5).

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs, Landesverband Oberösterreich und Salzburg.
Für den Inhalt verantwortlich:
Der Vorstand des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Linz, im Juni 2026